

Reglement Solidaritätsfonds – Entwurf der Projektgruppe Solidarität Reloaded zur Vernehmlassung

1. Präambel

Die Gesewo unterhält einen Solidaritätsfonds zur Unterstützung von Mieterinnen und Mietern in temporären Notlagen. Er wird über Beiträge aller Mieterinnen und Mieter geüfnet.

2. Beitrag

Gestützt auf die Statuten bezahlen die Mieterinnen und Mieter der Gesewo einen Solidaritätsbeitrag. Die Höhe des monatlichen Solidaritätsbeitrags pro Mietverhältnis (Wohnung oder Gewerberaum) beträgt fünf Franken. Er wird separat auf dem Mietvertrag ausgewiesen und wird zusammen mit dem Mietzins fällig.

Kommentar: bei 300 Mietverhältnissen ergibt das jährlich Fr 18'000.-

3. Verfahren

Ein Antrag muss schriftlich und mit den relevanten Angaben gestellt werden. Die Solidaritätskommission entscheidet letztinstanzlich über die Anträge und vergibt die Mittel. Ein Anspruch auf die Beiträge besteht nach schriftlicher Zustimmung der Solidaritätskommission.

4. Zweckbestimmung

4.1. Grundsätze

Die Solidaritätsbeiträge werden nach folgenden Richtlinien vergeben:

- Beiträge können nur zu Gunsten von Bewohnerinnen, Bewohnern und Mietenden von Gewerberäumen der Gesewo vergeben werden.
- Mit dem Beitrag soll geholfen werden, Notlagen zu überbrücken oder zu lösen, die von den Betroffenen nicht selbst behoben werden können.
- Die Beiträge sind subsidiär: Wenn staatliche und private Institutionen die Kosten übernehmen würden, wird kein Beitrag gesprochen.
- Massgebend sind die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und Mietenden von Gewerberäumen der Gesewo.
- Es werden keine unbegrenzt wiederkehrenden Beiträge gesprochen.
- Die Beiträge werden je nach Situation rückzahlbar oder à fonds perdu gewährt.

4.2. Verwendung

4.2.1. Solidaritätsbeiträge können gesprochen werden

- als Überbrückungshilfe
- zur Tilgung von Mietzinsrückständen
- für den teilweisen oder ganzen Erlass des Mietzinses für längstens 6 Monate für Massnahmen, welche die Lebensqualität der Gesuchstellenden massgeblich erhöhen

4.2.2. Übersteigen die Mittel des Fonds am Ende eines Geschäftsjahrs den Sockelbestand von CHF 50'000, so wird der überschüssende Teil als fixer Betrag pro Mietverhältnis über die Nebenkostenabrechnung an die Mieterinnen und Mieter zurückerstattet.

5. **Solidaritätskommission**

- 5.1. Die Solidaritätskommission gemäss Art. 7 des Reglements des Pflichtdarlehensfonds ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements, insbesondere die Behandlung und den Entscheid über die Gesuche.
- 5.2. Die Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte der Solidaritätskommission vor, führt das Protokoll und vollzieht deren Beschlüsse. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Solidaritätskommission teil.
- 5.3. Die Solidaritätskommission informiert die Genossenschaft an der Generalversammlung unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes über die Verwendung der Gelder.

Der vorliegende Entwurf geht zur Vernehmlassung per Mitte November an die Hausvereine und den Vorstand.